

REGIERUNGSRAT

26. August 2015

15.146

Motion Richard Plüss, SVP, Lupfig, vom 30. Juni 2015 betreffend Lockerung der Waffen- und Bejagungsvorschriften zur Bejagung von Schwarzwild; Ablehnung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

In Art. 5 Abs. 1b des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) ist die Schonzeit für Wildschweine auf 1. Februar bis 30. Juni festgelegt. In Art. 3^{bis} Abs. 2a der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV) wird die Schonzeit nach Art. 5 JSG auf 1. März bis 30. Juni verkürzt. Für Wildschweine, welche jünger als zweijährig sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit. Der Kanton Aargau übernimmt die bundesrechtlichen Schonzeiten und schränkt die Jagdzeiten nicht weiter ein.

Nachtsichtgeräte sind frei erhältlich und für die Jagd zugelassen. Nachtsichtzielgeräte und Geräte-kombinationen mit vergleichbarer Funktion gehören laut Art. 2 Abs. 1e JSV zu den für die Jagd verbotenen Hilfsmitteln. Sie gehören zudem gemäss Art. 4 Abs. 2 und 5 Abs. 1g des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) zum verbotenen Waffenzubehör.

Nach Art. 9 Abs. 1d JSG braucht eine Bewilligung, wer ausnahmsweise Hilfsmittel, die für die Jagd verboten sind, verwenden will. Für den Erwerb von verbotenem Waffenzubehör ist nach Art. 71 der Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV) unter definierten Auflagen eine Ausnahmbewilligung möglich. Jagdrechtliche und waffenrechtliche Ausnahmbewilligungen für den Erwerb und die Benützung von verbotenen Hilfsmitteln wie Nachtsichtzielgeräten erteilen die zuständigen kantonalen Stellen. Der Benützer muss speziell ausgebildet sein (Art. 3 Abs. 1 JSV). Kantonale Ausnahmbewilligungen können nur in begründeten Einzelfällen, für bestimmte Personen und grundsätzlich nur für ein einziges Waffenzubehör erteilt werden (Art. 71 Abs. 1 WV).

Der Kanton Aargau ist zurzeit im Besitz von sechs Nachtsichtzielgeräten des Typs Dedal 541 und eines Repetiergewehrs mit integriertem Nachtzielgerät. Diese werden im Rahmen des Massnahmenplans Schwarzwild an geschulte Jagdpächter aus Revieren, die gemäss Massnahmenplan in der Stufe 1 oder 2 sind, ausgeliehen. Der Handlungsspielraum des Kantons gemäss Bundesgesetzgebung wird voll ausgenützt.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Eine Öffnung des Einsatzes von Nachtsichtzielgeräten für alle Jäger als auch eine Lockerung der Schonzeit für Wildschweine bedingt eine Änderung des Bundesrechts und liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Kantons. Mehraufwendungen sind keine absehbar.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 760.–.

Regierungsrat Aargau